

**ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER
GLEITLAGERTECHNIK WEIßBACHER GMBH**

§1 Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.
- 1.3 Unsere Lieferungsbedingungen sind Bestandteil jedes Liefervertrages. Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

§2 Angebote und Aufträge

- 2.1 Unsere Angebote sind frei bindend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2 Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unseren unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben in unserem Eigentum und sind nur annähernd Maß gebend. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns können sie verbindlicher Vertragsinhalt werden.

§3 Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

- 3.1 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, können wir weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Käufer abhängig machen und die Begleichung sämtlicher offener Zahlungsforderungen verlangen. Wir können dem Käufer für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß bei uns eingeht; der Käufer kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Haben wir die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind unter Anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an uns oder Dritte nicht pünktlich leistet.
- 3.3 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung gegen unseren Zahlungsanspruch ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Sollte es sich lediglich um einen nicht rechtskräftig entschiedenen und/oder bestrittenen Anspruch handeln, sind beide voran genannten Rechte ausgeschlossen.

§4 Preise

- 4.1 Unsere Preise gelten „ab Werk“ sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde. Die Verpackungskosten sind nicht in dem Preis enthalten. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 4.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen und wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3 Bei Kostenänderungen behalten wir uns eine Angleichung der vereinbarten Preise vor. Wir werden dem Käufer vor der Lieferung eine entsprechend geänderte Auftragsbestätigung übermitteln. Der Käufer kann in diesem Fall hinsichtlich der Waren, für die der Preis erhöht worden ist, von seiner Bestellung zurücktreten. Er muss den Rücktritt spätestens am siebten Werktag nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung schriftlich erklären.

§5 Lieferzeit

- 5.1 Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich.
- 5.2 Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen sowie Arbeitskämpfen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen.
- 5.3 Bei einem etwaigen Lieferverzug sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit dieser nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruht.

§6 Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen erfolgt. Sollte der Kunde eine Transportversicherung wünschen, so muss dies gesondert mit uns vereinbart werden. Die Kosten für diese Versicherung treffen ausschließlich den Käufer.
- 6.2 Wir sind nur dann zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

§7 Zahlung

- 7.1 Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs. Bei Großaufträgen ist ein Drittel der Zahlung bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Lieferung und ein Drittel innerhalb von 30 Tagen zu leisten.
- 7.2 Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir, wenn nicht anders vereinbart, zwei Prozent Skonto. Der Skontoabzug wird nicht gewährt, wenn der Käufer sich wegen anderer Zahlungen in Verzug befindet oder bei Hereinnahme eines Wechsels. Kein Skonto gewähren wir auf das Entgelt für Dienstleistungen.
- 7.3 Der in 7.1 benannte Zeitpunkt stellt die kalendarische Vereinbarung zur Erfüllung der Leistung dar. Sollte die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, so gerät der Käufer automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung unsererseits bedarf. In diesem Fall sind wir berechtigt, von dem Verzugsbeginn an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- 7.4 Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns – auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 v.H. p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten.
- 7.5 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskont-Fähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Auch Zahlungen im Scheck-/Wechselverfahren werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kaufpreisanspruch erlischt erst nach vollständiger Einlösung der Wechsel, Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen.
- 7.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.
- 7.7 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Sollte es sich lediglich um einen nicht rechtskräftig entschiedenen und/oder bestrittenen Anspruch handeln, sind beide voran genannten Rechte ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen gegenwärtig bestehenden Forderungen gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bereits bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung für unsere sämtlichen Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- 8.2 Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich nach, so haben wir jederzeit – unbeschadet unserer sonstiger Rechte – das Recht, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu fordern.
- 8.3 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. An den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer in 8.1 bezeichneten Ansprüche Miteigentum, welches der Käufer uns schon jetzt überträgt. Der Käufer wird die in unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich für uns verwahren. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 8.4 Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach der Verarbeitung verkauft, so gilt nur die Kaufpreisleistung in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware als abgetreten.
- 8.5 Der Käufer darf unsere Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und, solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur ermächtigt, wenn die Kaufpreisleistung aus der Weiterveräußerung entsprechend Absatz 8.4 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 8.6 Der Käufer ist vorbehaltlich jederzeit möglichen Widerrufs ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und den Einzelnachtrag zu verwerfen, solange er seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nachkommt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer zwecks Zahlung an uns bekanntzugeben.
- 8.7 Von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte sind uns jederzeit auf Verlangen zu erteilen, die Unterlagen vorzulegen bzw. auszuhändigen.
- 8.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass Abzahlungsgesetz findet Anwendung.

§ 9 Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir nur im nachfolgend beschriebenen Rahmen:

- 9.1 Teile, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt herausstellen, sind nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 9.2 Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen nach 12 Monaten nach Gefahrübergang.
- 9.3 Rügen wegen erkennbarer Mängel sowie Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung werden von uns nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren mit genauer Begründung schriftlich geltend gemacht werden.
- 9.4 Wir leisten ferner keine Gewähr für Mängel, die nicht auf uns zu vertretende Umstände wie ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – dazu gehören Bedienungs- und Wartungsfehler – sowie natürlichen Verschleiß, Korrosion und Erosion zurückzuführen sind.
- 9.5 Der Verkäufer trägt die erforderlichen Kosten der Nacherfüllung. Sollte sich allerdings herausstellen, dass diese nicht erforderlich waren, also wenn beispielhaft kein vom Verkäufer zu vertretender Mangel am Liefergegenstand vorlag, ist der Käufer umgehend verpflichtet, jegliche entstandenen Kosten zu erstatten.
- 9.6 Ein Anspruch auf Rücktritt oder Minderung besteht nur, wenn wir nicht in der Lage sind den vorhandenen Mangel zu beheben oder eine uns gestellte, angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen lassen.
- 9.7 Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Ersatz von Schäden, welche nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, können nur beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nicht.
- 9.8 Für Gewährleistungsansprüche betreffend ein neu geliefertes Teil gelten ebenfalls 9.1 bis 9.7. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich die Gewährleistungspflicht lediglich um die Dauer der Nachbesserungsarbeiten.

§10 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis ist der Ort der Niederlassung unseres Unternehmens in Alpen.

§11 Datenverarbeitung

Der Käufer ist damit einverstanden, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an eine Kreditstutzorganisation übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Käufers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, dieser Daten überwiegt.

§12 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.

§13 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 13.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Käufer seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- 13.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung der Verkäufers abzutreten.
- 13.3 Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für beide Teile - auch für Wechsel- und Scheckklagen - Rheinberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.